



Übergang von Rechten an den vom Bund per 1. Januar 2020 ins Nationalstrassennetz übernommenen kantonalen Strassenabschnitten

Der Schweizerische Bundesrat,
hat an der Sitzung vom 19. Februar 2020,
beschlossen:

1 Allgemeines

Gestützt auf den Netzbeschluss vom 10. Dezember 2012¹ und auf Artikel 8a Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 62a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960² über die Nationalstrassen (NSG) werden durch diesen Beschluss diejenigen Grundstücke der am 1. Januar 2020 ins Nationalstrassennetz übernommenen kantonalen Strassenabschnitten bezeichnet und diejenigen Rechte an Grundstücken sowie die öffentlich-rechtlichen und obligatorischen Vereinbarungen und Verfügungen benannt, die auf den Bund übertragen werden.

2 Bezeichnung der Grundstücke

Das Eigentum an den Grundstücken nach Artikel 62a Absatz 2 NSG, geht wie folgt auf den Bund über:

- a. Besteht Einigkeit zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem jeweiligen Kanton über den Übergang, so veranlasst das ASTRA in Kooperation mit dem Kanton den grundbuchlichen Vollzug der Eigentumsübertragung;
- b. Bei Uneinigkeit über den Übergang verfügt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse.

¹ BBl 2017 7807
² SR 725.11

3 Benennung der beschränkten dinglichen Rechte

Die beschränkten dinglichen Rechte, die der Nationalstrasse dienen, gehen auf den Bund über, namentlich die

- a. Nutzungsrechte an Grundstücken Dritter und Teilen davon, wie beispielsweise Wegrechte;
- b. Baurechte, namentlich für Über- oder Unterführungsbauwerke, Oelabscheider und andere Einrichtungen, die der Strasse dienen und Bestandteil derselben bilden;
- c. Durchleitungsrechte für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, namentlich für Wasser, Abwasser und elektrische Energie;
- d. Bauverbote und Baubeschränkungen;
- e. Quellenrechte;
- f. Pfandrechte auf eigenen Grundstücken.

4 Rechte und Pflichten aus Verfügungen und Vereinbarungen

Die Rechte und Pflichten aus den Verfügungen der Kantone und aus deren öffentlich-rechtlichen und obligatorischen Vereinbarungen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand der übernommenen Strecken gehen auf den Bund über.

5 Anmeldung des Grundeigentums bei den Grundbuchämtern

- 5.1 Dieser Beschluss bildet die Grundlage für die Eintragung der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Eigentümerin in das Grundbuch im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011³ (GBV).
- 5.2 Das ASTRA oder der Kanton melden den Übergang des Eigentums an den Grundstücken gemäss Ziffer 2 mittels gemeinsam unterzeichneten Grundbucheintragungsgesuch bei den zuständigen Grundbuchämtern an.
- 5.3 Im Falle der Uneinigkeit nach Ziffer 2 Buchstabe b bildet die in Rechtskraft erwachsene Verfügung die Grundlage für die Eintragung in das Grundbuch.

³ SR 211.432.1

6 Anmeldung des Übergangs der beschränkten dinglichen Rechte bei den Grundbuchämtern

- 6.1 Dieser Beschluss bildet die Grundlage für die Eintragung der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Inhaberin der beschränkten dinglichen Rechte in das Grundbuch im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 GBV respektive deren Übertragung von den Kantonen an den Bund.
- 6.2 Das ASTRA oder der Kanton melden den Übergang der beschränkten dinglichen Rechte gemäss Ziffer 3 mittels gemeinsam unterzeichneten Grundbucheintragungsgesuch bei den zuständigen Grundbuchämtern an.
- 6.3 Im Falle der Uneinigkeit nach Ziffer 2 Buchstabe b bildet die in Rechtskraft erwachsene Verfügung die Grundlage für die Eintragung in das Grundbuch.

7 Vergütung der Auslagen

Die Eintragungen in das Grundbuch erfolgen nach Artikel 62a Absatz 4 NSG gebührenfrei.

8 Publikation

- 8.1 Dieser Beschluss ist im Bundesblatt zu veröffentlichen.
- 8.2 Die Publikation gilt als Veröffentlichung nach Artikel 970a Absatz 1 ZGB.

19. Februar 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr